

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 166/14 S

L 13 AS 1046/14 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 139/14 ER (SG Karlsruhe)

1.,
2.,
3.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Karlsruhe,
Philippsburger Straße 1, 68753 Waghäusel,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Rechtsmittel der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 21. März 2014 - L 13 AS 1046/14 ER-B - werden als unzulässig
verworfen.

Die Anträge der Antragsteller, ihnen für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, werden abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten der Verfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 24.1.2014 wegen der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. Gegen diese Entscheidung des LSG haben die Antragsteller persönlich mit Telefax vom 25.4.2014 beim Bundessozialgericht "das gebotene" und "jedes mögliche Rechtsmittel" eingelegt sowie die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Die Rechtsmittel der Antragsteller sind unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben, ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die von den Antragstellern dennoch eingelegten Rechtsmittel waren daher ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG zu verwerfen.
- 3 Den Anträgen auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

